

fasser damals begonnene und acht Jahre später erweiterte Buch der Genealogieen¹, so wie um 486 Victor von Vita². Worauf ich aber vor allem Gewicht legen möchte, es scheint diese Jahrbezeichnung unter vandalischer Herrschaft ausschliesslich in Geltung gewesen zu sein, weder das consularische³ noch das Indictionsjahr⁴ hier daneben vorzukommen. Unter den kürzlich in Kleinleptis gefundenen Mosaikinschriften, deren ungefähre Gleichzeitigkeit nicht bezweifelt werden kann, finden sich zwei mit Jahresbezeichnung, die eine mit d. VIII k. Decem. Hierio et Artabure, also vom 24. Nov. 427, die zweite mit die VI kl. Iulias anno XXVIII, hienach also vom 26. Juni 468⁵.

Wenn also die Datierung nach Königsjahren bei den Burgundern und den Westgothen mehr facultativ und conventionell erscheint, ist die vandalische allem Anschein nach von Geiserich bald nach der Einnahme Karthagos gesetzlich vorgeschrieben worden. Aber es fragt sich, ob dieses vandalische Königsjahr zu fassen ist als Effectivjahr eines jeden Herrschers, also das Neujahr mit jedem Thronwechsel sich ändert, oder ob das Neujahr des 19. October dafür als festes gegolten hat. Jene Berechnung wird jetzt allgemein angenommen; aber die zweite Ansetzung hat bei weitem grössere Wahrscheinlichkeit für sich. Allem Anschein nach hat Geiserich in seinem Staat eine Jahrbezeichnung eingeführt, ähnlich wie in Spanien vom 1. Jan. 38 vor Chr., in Mauretanien von der Einrichtung der Provinz 1. Jan. 40 nach Chr. die Jahre gezählt wurden, nur insofern noch weiter von der Reichsjahrbezeichnung sich entfernend, dass er für das consularische Neujahr des 1. Jan. den Tag der Einnahme Karthagos 19. Oct. gesetzt hat. Wenn er selbst, wie dies notorisch ist, die Jahre also und nicht von dem Tage seines Regierungsantritts an zählte, so ist kein genügender Grund vorhanden bei seinen Nachfolgern ein verändertes Princip anzunehmen; ja die allerdings unter diesen nur ein einziges Mal begegnende Jahrzahl ab ingressu Carthaginis fordert dies mit zwingender Nothwendigkeit⁶. Ge-

Ostertag von 455 gemeint ist; dieser fällt allerdings in Geiserichs sechzehntes Jahr 19. Oct. 454/5. 1) Dasselbe wird demnächst als Anhang zu dem Chronographen von 354 in richtiger Gestalt veröffentlicht werden. 2) Indess ist die Ansetzung der Einnahme Roms im Juni 455 auf das 15. Regierungsjahr Geiserichs bei diesem 1, 24 nach keiner Rechnung zu halten und ein Versehen. 3) Wenigstens ist meines Wissens bisher keine Inschrift und kein sonstiges Document mit consularischer Datierung aus der Vandalenperiode zum Vorschein gekommen. 4) Die mit Indictionen bezeichneten africanischen Inschriften scheinen sämtlich aus nachvandalischer Zeit zu sein (C. I. L. VIII p. 1061). 5) Eph. epigr. V n. 1166, VII n. 25, 26. Die richtige Beziehung des Datums ist bisher auch von mir verfehlt worden. 6) In dem Verzeichnis der vandalischen Könige der Handschrift der Madrider Universität n. 134 (Villanueva viage